



DR. MICHAEL MEISTER MdB
Stellvertretender Vorsitzender



OTTO BERNHARDT MdB
Vorsitzender der Arbeitsgruppe Finanzen

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag – Platz der Republik 1 – 11011 Berlin

An
die Mitglieder
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

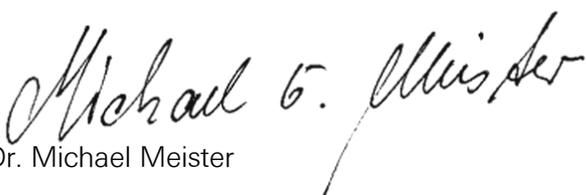
Berlin, 28. November 2008

IM HAUSE

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

anliegend finden Sie eine Unterlage, die die Neuregelung der Erbschaftsteuer darstellt. Wir hoffen, dass sie Ihnen bei Ihrer Wahlkreisarbeit von Nutzen ist, und wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Michael Meister


Otto Bernhardt

CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon 030 / 227-75358
Telefax 030 / 227-76264
michael.meister@bundestag.de
otto.berhardt@bundestag.de

Die Union - Für eine mittelstands- und familienfreundliche Erbschaftsteuerreform

Es ist geschafft. Nach langen und schwierigen Verhandlungen hat die Union erhebliche Nachbesserungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts durchsetzen können. Auch in Zukunft kann Eigentum in den meisten Fällen ohne Erbschaftsteuerbelastungen von Generation zu Generation übertragen werden. Soweit es zu einer Erbschaftsteuerbelastung kommt, wird sie so moderat sein, dass das Familienvermögen erhalten bleibt. Insbesondere mittelständische Unternehmen können Arbeitsplätze erhalten und Investitionen tätigen. Damit setzt die Union ihre erfolgreiche Politik für Wachstum und Beschäftigung fort.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 7. November 2006 das gegenwärtig noch geltende Erbschaftsteuerrecht für verfassungswidrig erklärt. Es kann bis zu einer Neuregelung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2008 weiter angewendet werden. Die große Koalition hat sich für eine mittelstands- und familienfreundliche Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts entschieden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte diese Zielsetzungen noch nicht ausreichend umgesetzt. Sowohl die Bewertungs- als auch die Verschonungstatbestände, aber auch der Steuertarif mussten daher deutlich nachgebessert werden. Dies galt insbesondere für die land- und forstwirtschaftlichen und die betrieblichen Bewertungsvorschriften, die Parameter für den Verschonungsabschlag und die Übertragung des selbstgenutzten Wohneigentums. In allen Punkten, aber auch darüber hinaus konnten wir erhebliche Verbesserungen erreichen. Im Einzelnen:

A. Grundvermögen

Grundvermögen ist entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben mit dem Verkehrswert, dem sog. gemeinen Wert, anzusetzen. Der Gebäudewert wird je nach Art der Bebauung und Nutzung in Anlehnung an die schon existierende Wertermittlungsverordnung im Vergleichswert-, Ertragswert- oder Sachwertverfahren ermittelt. Der Bodenwert errechnet sich, indem der aktuelle Bodenrichtwert mit der Grundstücksfläche multipliziert wird. Die Union hat erreicht, dass

1. von dem gemeinen Wert bei vermieteten Wohnimmobilien ein Verschonungsabschlag von 10% vorgenommen wird und
2. die teilweise Steuerbefreiung von Kulturgütern von derzeit 60% für Baudenkmäler auf 85% angehoben wird.

B. Betriebsvermögen/land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Betriebsvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen ist entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Das Betriebsvermögen wird mit Hilfe in der Wirtschaft anerkannter Wertermittlungsmethoden bewertet. Optional kann ein vom Gesetzgeber bereitgestelltes vereinfachtes Ertragswertverfahren angewendet werden. Bei Personengesellschaften erfolgt eine Aufteilung des Betriebswerts auf die Gesellschafter. Die Union hat erreicht, dass

1. vertragliche Verfügungsbeschränkungen in Gesellschaftsverträgen im Erbfall dann wertmindernd berücksichtigt werden, wenn der niedrigere Wert durch Verkauf oder Abfindung des Anteils unverzüglich tatsächlich realisiert wird,
2. die ursprünglich bei der Bewertung des Betriebsvermögens vorgesehene Vorgabe eines einheitlichen Kapitalisierungszinssatzes zugunsten des jeweils branchenüblichen Kapitalisierungszinssatzes aufgegeben wurde. Nur für das vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellte, optionale vereinfachte Bewertungsverfahren wird ein Zinssatz von derzeit 9% vorgegeben.
3. die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens auf der Basis typisierter Reinerträge aus dem Testbetriebsnetz des BMELV erfolgt. Ersatzweise kann ein Mindestwert zum Ansatz kommen, der sich bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen an den typisierten regionalen Pachtpreisen sowie beim Besatzkapital an den durchschnittlichen gemeinen Werten pro Hektar genutzter Fläche orientiert. Der bisher schon bestehende Abschlag für land- und forstwirtschaftliche Wohngebäude von 15% wird fortgeführt. Damit werden land- und forstwirtschaftliche Strukturen auch in Zukunft erhalten. Die 20-jährige Frist, innerhalb derer bei einer Veräußerung eine Neubewertung vorzunehmen ist, wurde auf 15 Jahre verkürzt (sog. Bewertungsvorbehalt).
4. zentrale Vorgaben des neuen Bewertungsrechts nicht in den Rechtsverordnungen, sondern im Gesetz selbst geregelt werden. Dazu zählt beispielsweise die Regelung des Kapitalisierungszinssatzes für das optionale vereinfachte Bewertungsverfahren oder die Bewertungsregelungen für Anteile an Personengesellschaften.

Sowohl für das Betriebsvermögen als auch für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen wird grundsätzlich ein Verschonungsabschlag von 85 % gewährt, wenn der Betrieb fortgeführt wird, Arbeitsplätze erhalten werden und das sog. Verwaltungsvermögen (z.B. vermietete Grundstücke, Beteiligungen bis zu 25%, Kunstgegenstände) nicht mehr als 50% beträgt. Die für die Gewährung des Verschonungsabschlags zu erfüllenden Voraussetzungen (Behaltensfrist,

Lohnsummenregelung, Verwaltungsvermögen) wurden sehr viel mittelstandsfreundlicher ausgestaltet:

1. Die Behaltensfrist wird von 15 Jahren auf 7 Jahre verkürzt. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird die Erbschaftsteuerlast zeitanteilig reduziert.
2. Bei der Lohnsummenregelung wird auf eine Dynamisierung der Lohnsumme verzichtet. Der Zeitraum für die Ermittlung der Lohnsumme wird von 10 Jahren ebenfalls auf 7 Jahre verkürzt. Die bislang jährlich zwingend zu erreichende Lohnsumme von 70% wird zugunsten einer Gesamtbetrachtung dieses 7-Jahreszeitraums aufgegeben, nach dessen Ablauf 650% der Ausgangslohnsumme erreicht sein müssen. Schwankungen in der Mitarbeiterzahl können dadurch flexibel aufgefangen werden. Bei der Bestimmung der Lohnsumme werden Auszubildende und Leiharbeiter nicht berücksichtigt.
3. Die Lohnsummenregelung wird eine Härtefallregelung enthalten. Danach erfolgt die Steuernachzahlung im Falle des Unterschreitens der Ausgangslohnsumme nicht komplett, sondern lediglich im entsprechenden Umfang des Unterschreitens.
4. Optional kann ein Verschonungsabschlag von 100% in Anspruch genommen werden, wenn der Betrieb über 10 Jahre fortgeführt wird, nach Ablauf der Frist 1000% der Ausgangslohnsumme erreicht wurden und das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10% beträgt. Im Ergebnis fällt also keine Erbschaftsteuer an.
5. In Kleinstfällen, in denen das Betriebsvermögen 150.000 Euro nicht übersteigt, wird zunächst keine Erbschaftsteuer festgesetzt. Nur im Fall der Veräußerung oder Aufgabe, nicht aber bei Unterschreiten der Lohnsumme, erfolgt eine nachträgliche Festsetzung. Betriebe mit bis zu zehn Mitarbeitern sind von der Lohnsummenregelung ohnehin befreit.
6. Bei der Zuordnung zum nicht begünstigten Verwaltungsvermögen werden über die schon berücksichtigten branchenspezifischen Besonderheiten etwa bei Versicherungsunternehmen und Banken noch folgende angemessen berücksichtigt:
 - Die Verpachtung von Flächen und Betrieben der Land- und Forstwirtschaft wird umfassend in die Verschonung einbezogen. Voraussetzung dafür wird sein, dass die Laufzeit des Pachtvertrags ab Übergabe höchstens 15 Jahre beträgt. Für die Verschonung ist es darüber hinaus auch unschädlich, wenn sich die Bewirtschaftungsverhältnisse ändern, ohne dem Fortführungsgedanken zu widersprechen z.B. bei einer

Verpachtung an den Hoferben vor der notariellen Übergabe. Im Ganzen an den Hofnachfolger verpachtete landwirtschaftliche Betriebe sind begünstigt.

- Wohnungsunternehmen werden in die Verschonung einbezogen, wenn ein kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb (Beschäftigung von Arbeitnehmern) vorliegt.
- Für die Inanspruchnahme der Verschonung ist auch eine Betriebsverpachtung im Ganzen (bei Gewerbebetrieben) unschädlich, wenn im Erbfall der Erbe bereits Pächter des Betriebs gewesen ist oder im Schenkungsfall der Beschenkte den Betrieb zunächst noch nicht selbst führen kann (z.B. mangelnde Qualifikation) und nur übergangsweise an Dritte verpachtet wird (höchstens 10 Jahre bzw. bei minderjährigen Kindern 10 Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres).
- Innerhalb eines Konzernverbundes sollen Verpachtungen für die Inanspruchnahme der Verschonung grundsätzlich zulässig sein. Dabei gilt der weite Konzernbegriff der Zins-schrankenregelung.
- Die bislang sehr restriktive Regelung hinsichtlich auf Betriebsaufspaltungen wird um die sog. Gruppentheorie erweitert. Künftig reicht es aus, wenn eine Personengruppe sowohl an der Grundstücksbesitz- als auch an der Betriebs-gesellschaft beteiligt ist und sie in jedem Unternehmen zusammengerechnet eine beherrschende Stellung hat.
- Beherbergungsbetriebe unterliegen grundsätzlich der Be-günstigung, da der Schwerpunkt auf der Dienstleistung liegt.

C. Sonstiges Vermögen

Sonstiges Vermögen (z.B. Schmuck, Geldvermögen) wird mit dem gemeinen Wert angesetzt.

D. Steuerbefreiungen/Steuertarif

1. Selbstgenutztes Wohneigentum kann zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern steuerfrei übertragen werden. An die Kinder und die Kinder verstorbener Kinder können 200 qm selbstgenutztes Wohneigentum steuerfrei vererbt werden. Voraussetzung ist, dass das Wohneigentum nach der Übertragung noch 10 Jahre selbst genutzt wird. Unschädlich für die Steuerbefreiung sind beruflich bedingtes Pendeln, Pflegebedürftigkeit oder Tod. Verkauf, Vermietung oder längerer Leerstand hingegen sind schädlich. Diese Steuerfreistellung wird zusätzlich zu den persönlichen Freibeträgen gewährt.

2. Die persönlichen Freibeträge bei der Übertragung zwischen Ehegatten betragen 500.000 Euro (bisher: 307.000 Euro), bei der Übertragung von Eltern auf Kinder 400.000 Euro (bisher: 205.000 Euro), bei der Übertragung auf Enkel 200.000 Euro (bisher: 51.200 Euro). Bei der Übertragung auf Geschwister, Nichten und Neffen beträgt der Freibetrag 20.000 Euro (bisher: 10.300 Euro).
3. Die Steuersätze in der Steuerklasse I (Eltern, Kinder, Enkel) wurden beibehalten. Die Tarifbelastung der entfernteren Verwandten in den Steuerklassen II und III wurde mit Blick auf die fehlende Unterhalts- und Haftungsverpflichtung gegenüber dem Gesetzentwurf nicht verändert. Diesbezüglich wäre nach unseren Vorstellungen eine spürbare Besserstellung wünschenswert gewesen. Dies war jedoch nicht durchsetzbar.

Tarifstufenbeträge in €	Steuersätze in % für den Erwerber der		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7	30	30
300.000	11	30	30
600.000	15	30	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	50	50
26.000.000	27	50	50
Darüber	30	50	50

4. Der Pflegepauschbetrag wird von derzeit 5.200 Euro auf 20.000 Euro angehoben.

E. Sonstige Verbesserungen

1. Eine Doppelbelastung durch Erbschaft- und Einkommensteuer wird im Todesfall auf Ebene der Einkommensteuer durch eine Anrechnungsmöglichkeit vermieden.
2. Für Wohnimmobilien wird eine besondere Stundungsmöglichkeit eingeführt. Sofern kein anderes Vermögen vorhanden ist, kann die Erbschaftsteuer bis zu zehn Jahren gestundet werden. In Erbfällen erfolgt dies zinslos.
3. Betriebsnotwendige Umwandlungen werden erbschaftsteuerlich nicht behindert. Künftig können auch Kapitalgesellschaften grundsätzlich in unschädlicher Art und Weise in Personengesellschaften umgewandelt werden.
4. Im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung kann der Schenker für die vom Erwerber zu vertretende Nichterfüllung von Behaltensvoraussetzungen nicht in Anspruch genommen werden.

Die Beschlussfassung des Bundesrates ist für den 5. Dezember 2008 vorgesehen. Bei Zustimmung kann das Gesetz nach der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten am 1. Januar 2009 in Kraft treten.